

O S T A L B K R E I S

T A R I F O R D N U N G

für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen, den Besuch der
Fachschulen des Landkreises und für die privatrechtliche Nutzung
von Kreisstraßen.

Gültig ab 01.07.1993

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen, den Besuch der Fachschulen des Landkreises und für die privatrechtliche Nutzung von Kreisstraßen nach dem Beschluß des Kreistags vom 29.06.1993

I. Benutzung kreiseigener Einrichtungen

1. Für die Benutzung erhebt der Landkreis privat-rechtliche Entgelte nach dem I. Abschnitt des nachstehenden Verzeichnisses.
2. Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben.
3. Der Schuldner hat die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.
4. Soweit das Entgelt innerhalb eines Gebührenrahmens festzusetzen ist, bemißt sich seine Höhe nach dem persönlichen und sächlichen Aufwand sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme.
5. Das Entgelt wird zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner. Es ist an die Kreiskasse zu entrichten. Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, daß ein Vorschuß oder Sicherheit geleistet wird.
6. Soweit im Verzeichnis nichts anderes gesagt ist, sind mit dem Entgelt auch die dem Landkreis entstandenen Auslagen abgegolten.
7. Die Stundensätze unter Nr. 11 des nachstehenden Verzeichnisses richten sich nach den jeweiligen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung), die im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht werden.

II. Privatrechtliche Nutzung von Kreisstraßen

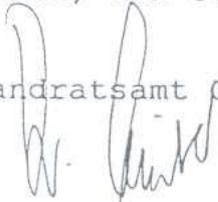
Für die Einräumung eines Rechts i.S. von § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11.05.1992 (GBl. S. 330) erhebt der Landkreis ein Entgelt nach dem II. Abschnitt des beigefügten Verzeichnisses. Es wird in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften für Sonder-nutzungsgebühren (3. Abschnitt der Gebührensatzung des Landkreises) festgesetzt und erhoben.

III. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.07.1993 in Kraft.

Aalen, den 30.06.1993

Landratsamt Ostalbkreis


Dr. Winter
Landrat

B. Verzeichnis

I. Abschnitt: Benutzung kreiseigener Einrichtungen

Nr.	Art der Benutzung	Entgelt Euro
1.	<u>Inanspruchnahme der Geschäftsbereiche Gebäudemanagement und Baurecht</u>	
	a) Architekten- und Ingenieurleistungen einschließlich Gutachten und Schätzungen je angefangene Stunde der Inanspruchnahme zuzüglich	1 Stundensatz nach Nr. 15 Reisekosten
	b) Kosten für Karten, Vergrößerungen, Vervielfältigungen, Lichtbilder, Modelle und ähnliches (nicht zu den regelmäßigen Bürokosten rechnende größere sächliche Bedürfnisse) sind als Auslagenersatz zu ersetzen.	
2.	<u>Inanspruchnahme des Geschäftsbereichs Vermessung und Geoinformation</u>	
	Das Entgelt für Ingenieur- und Techniker-Leistungen mit Ausnahme hoheitlicher Tätigkeiten beträgt je angefangener Stunde der Inanspruchnahme zuzüglich	1 Stundensatz nach Nr. 15 Reisekosten
3.	<u>Inanspruchnahme des Kreisarchivs</u>	
	Entgeltpflichtig sind alle Leistungen, die über die normale Beratungs- und Auskunftstätigkeit hinausgehen, z. B.: Begutachtung, Transkription und Ordnung von Archivalien, historische Nachforschungen, redaktionelle Tätigkeiten, Dokumentationen und Gutachten je angefangene Stunde der Inanspruchnahme zuzüglich	1 Stundensatz nach Nr. 15 Reisekosten
4.	<u>Inanspruchnahme der Museumsbeauftragten</u>	
	Beratung für Museumseinrichtungen oder -neukonzipierungen je angefangene Stunde der Inanspruchnahme zuzüglich	1 Stundensatz nach Nr. 15 Reisekosten
5.	<u>Außerdienstliche Nutzung von Räumen des Landratsamtes</u>	
	Es werden für die außerdienstliche Nutzung folgende Entgelte erhoben:	
5.1	Kleiner Sitzungssaal des Ostalbkreishauses in Aalen und Sitzungssaal des Landratsamtes in Schwäbisch Gmünd bei Bestuhlung mit Tischen pro angefangener Stunde	15,00
	a) Umstellung Stuhlreihen (Zuschlag)	30,00
	b) Küchenbenutzung (Zuschlag ohne Personalkosten)	20,00

Nr.	Art der Benutzung	Entgelt Euro
	c) bei Beheizung	18,00
5.2	Großer Sitzungssaal des Ostalbkreishauses mit parlamentarischer Bestuhlung	
	- für die 1. Stunde	35,00
	- für jede weitere angefangene Stunde	15,00
	a) Umstellung der Bestuhlung/ keine Bestuhlung (Zuschlag)	100,00
	b) Küchenbenutzung (Zuschlag ohne Personalkosten)	20,00
	c) bei Beheizung	40,00
5.3	Unterrichtsraum (DZU-Raum) im Erdgeschoss des Ostalbkreishauses bei Bestuhlung mit Tischen pro angefangener Stunde	7,00
	a) Umstellung Stuhlreihen (Zuschlag)	20,00
	b) bei Beheizung	15,00
5.4	Foyer 1. OG im Ostalbkreishaus	
	a) ohne Bestuhlung	15,00
	b) mit Bestuhlung	35,00
5.5	Foyer EG im Ostalbkreishaus	
	a) ohne Bestuhlung	15,00
	b) mit Bestuhlung	35,00
5.6	Für die Inanspruchnahme des Hausmeisters während der Veranstaltung je angefangene Stunde Der Bereitschaftsdienst ist hiervon ausgenommen.	1 Stundensatz nach Nr. 15
5.7	Für die Reinigung werden je angefangene Stunde erhoben.	15,00 €
6.	<u>Inanspruchnahme der Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau</u>	
	a) Für Gutachten, Beratungen, Schätzungen und sonstige Leistungen je angefangene Stunde der Inanspruchnahme Die Mitarbeit der Bürokräfte und evtl. Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet, zuzüglich	1 Stundensatz nach Nr. 15 Reisekosten
	b) Ausbildungskurse im Obstbau pro Teilnehmer und Tag	
	➤ öffentliche Schnittkurse für Jedermann (Ausschreibung, Organisation und Ausrichtung durch Landkreis) pro Teilnehmer und Tag	10,00

Nr.	Art der Benutzung	Entgelt Euro
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ öffentliche Begehungen/Seminare, Vorträge für Jedermann (außerhalb von Obst- und Gartenbauvereinen) - bis 3 Stunden pauschal - über 3 Stunden pauschal 	50,00 60,00
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schnittkurse/Vorträge/Begehungen für Obst- und Gartenbauvereine (Ausschreibung, Organisation und Ausrichtung durch Verein) - bis 3 Stunden pauschal - über 3 Stunden pauschal 	30,00 35,00
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fachwarteausbildung im Rahmen der Obst- und Gartenbauvereine - Vorträge/Seminare/Begehungen - bis 3 Stunden pauschal - über 3 Stunden pauschal 	20,00 25,00

Die Entgelte beinhalten die Reisekosten für Veranstaltungen im Kreisgebiet.

7. Sonstige Gutachten und Leistungen

Je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	1 Stundensatz nach Nr. 15
zuzüglich	Reisekosten

8. Inanspruchnahme des Kreismedienzentrums

8.1 Öffentliche Schulen sind von den Entgelten nach Ziffer 8.6, mit Ausnahme der Säumnisgebühren, befreit, ebenso staatl. anerkannte Privatschulen, die die festgesetzten jährlichen Beiträge an das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg zahlen. Das gleiche gilt, wenn das Kreismedienzentrum zu Zwecken der Jugendbildung in Anspruch genommen wird. Der Verleih von audio-visuellen Geräten im Rahmen der Erwachsenenbildung ist entgeltpflichtig, wobei ein um 50 % ermäßigter Satz zugrunde gelegt wird. Eine gewerbliche oder im Interesse Einzelner liegende Inanspruchnahme ist aber stets entgeltpflichtig.

8.2 Die Entgelte nach Ziffer 8.6 werden nicht nach der Dauer der tatsächlichen Benutzung, sondern nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände vom Kreismedienzentrum bemessen, jeder angefangene Arbeitstag zählt voll. Arbeitsfreie Tage (z. B. Samstage, Sonn- und Feiertage) sowie der Rückgabetag, soweit die Rückgabe vormittags erfolgt, werden nicht angerechnet.

8.3 Transport und Versand der Gegenstände gehen zu Lasten und auf Gefahr des Entleihers. Ebenfalls gehen Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung oder unachtsame Behandlung der Geräte entstehen, zu Lasten des Entleihers. Dies gilt auch für Entleiher, die von der Entgeltzahlung befreit sind.

Nr.	Art der Benutzung	Entgelt Euro
8.4	Bei Überschreitung der festgelegten Verleihzeiten kann für jeden weiteren Tag pro Gerät oder Medium zusätzlich zum normalen Entgelt erhoben werden:	2,50
	Bei nicht termingerechter Rückgabe haftet der Entleiher auch für evtl. Schadensersatzansprüche nachfolgender Entleiher, die diese geltend machen, weil sie bestellte Geräte oder Medien nicht rechtzeitig einsetzen konnten. Dies gilt auch für Entleiher, die von Entgeltzahlungen befreit sind.	
8.5	Für Leihvorgänge und Dienstleistungen, die nicht in dieser Tarifordnung erfasst sind, kann der Leiter des Kreismedienzentrums, in Anlehnung an die Tarifordnung, ein Entgelt von festsetzen.	2,00 - 50,00
8.6	Entgeltsätze je Tag für den Verleih von	
	a) <u>Projektionsgeräte:</u>	
	Diaprojektor	10,00
	Dia-Überblend bzw. -Karusellprojektor	15,00
	Episkop	15,00
	Super-8 mm-Projektor	10,00
	Tageslichtprojektor	10,00
	Tageslichtprojektor mit Metalldampflampe	20,00
	16 mm-Projektor mit Lautsprecher	20,00
	16 mm-lichtstarker Projektor mit Lautsprecher	30,00
	Monitor	10,00
	Video(abspieler) oder DVD-Player	10,00
	Video/DVD-Großbildprojektor mit Verstärkerboxen	40,00
	Videopräsentier/DVD-Präsentier	20,00
	Daten-Großbildprojektor	50,00
	Lampenabnutzungsgebühr pro Video- oder Datenprojektor	10,00
	b) <u>Tongeräte:</u>	
	Kassettenrecorder	10,00
	Verstärkerbox mit Kassetten- und CD/DVD-Player	20,00
	Lautsprecher und Verstärker mit Mikro	10,00
	CD-Player	10,00
	CD-Player mit Verstärkerbox	20,00
	Drahtlose Mikrofonanlage ohne Verstärker	10,00
	c) <u>Visuelle Aufnahmegeräte:</u>	
	Videokamcorder (VHS, S-VHS, digital) mit Stativ	20,00
	Digitaler Fotoapparat	10,00
	d) <u>Bildwände:</u>	
	bis 2 m	10,00
	ab 2 m	20,00

Nr.	Art der Benutzung	Entgelt Euro
e)	<u>Audio-visuelle Medien:</u>	
	Stummfilme	2,00
	Tonfilme	2,00
	Videokassetten und DVD	1,00
	Diareihen	1,00
	CD-ROM	1,00
	Tonkassetten	1,00
	Musik-CD	1,00
f)	<u>Zubehör:</u>	
	Videoleuchten	10,00
	Kabelset, Kabeltrommel u. ä.	5,00
	Projektionstisch	5,00
	Lichtzeiger	3,00
	Stative	5,00
	Flipchart	5,00
g)	<u>Sonstiges:</u>	
	➤ Ausbilden an audio-visuellen Geräten je Teilnehmer	10,00
	➤ Vorführen von audio-visuellen Medien samt Geräteauf- und -abbau sowie Zeitaufwand für An- und Rückfahrt pro Stunde	30,00
	➤ Benutzung der Video-Schnittanlage pro Stunde/pro Tag	5,00/20,00
	➤ Aufnehmen und Überspielen von audio-visuellen Medien pro Trägermaterial (einschl. des Materials)	5,00
	➤ Arbeitszeit des Technikers für Geräte Reparaturen pro Stunde	30,00
9.	<u>Kreiseigene Schulen bzw. schulische Einrichtungen</u>	
9.1	Der Landkreis erhebt für den Besuch seiner Fachschulen pro Semester Materialkostenersatz in der unter Nr. 9.2 aufgeführten Höhe. Für den Besuch des „Kompetenzzentrums Hauswirtschaft und Erziehung“ werden Entgelte nach Nr. 9.3 erhoben.	
9.2	Es werden erhoben für die:	
a)	Fachschule für Maschinentechnik (Tagestechnikerschule) Materialkostenersatz	50,00
b)	Fachschule für Maschinentechnik in Teilzeitform (Abendtechnikerschule) Materialkostenersatz	25,00
c)	Fachschule für Elektrotechnik, Schwerpunkt Energietechnik Materialkostenersatz	50,00
d)	Fachschule für Technik, Fachrichtung Mechatronik (Tagestechnikerschule) Materialkostenersatz	50,00

Nr.	Art der Benutzung	Entgelt Euro
e)	Fachschiule für Galvanotechnik Materialkostenersatz	50,00
f)	Fachschiule für Leiterplattentechnik Materialkostenersatz	50,00
g)	Fachschiule für Technik, Fachrichtung Metallgestaltung, Schwer- punkt Schmuck und Gerät Materialkostenersatz	50,00
h)	Fachschiule für Bautechniker (Tagestechnikerschiule) Materialkostenersatz	50,00
i)	Fachschiule für Meisterinnen der städtischen Hauswirtschaft Materialkostenersatz	wird direkt nach Aufwand abgerechnet
9.3	Für das Kompetenzzentrum Hauswirtschaft und Erziehung wird folgendes Entgelt erhoben:	
	- pro Unterrichtseinheit ein Entgelt von	3,50
	- für Sozialleistungsempfänger pro Unterrichtseinheit ein Entgelt von	1,50
	- für Vorträge ein Entgelt von	2,00
10.	<u>Außerschulische Nutzung von Schulräumen, -einrichtungen und Sportstätten</u>	
	Für die außerschulische Nutzung von Schulräumen, Werkstätten, Turnhallen und sonstigen Sportstätten sowie Versammlungsräumen werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:	
10.1	Für die Überlassung von Schulräumen, Werkstätten, Turnhallen usw., je angefangene Stunde, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist:	
a)	für einen Unterrichtsraum (Lehrsaal)	6,00
b)	für einen Fachraum	10,00
c)	für einen EDV-Raum	15,00
d)	für einen Werkraum	15,00
e)	für einen Gymnastikraum oder je Übungseinheit einer Sporthalle bzw. Freisportanlage	
	➤ für den Schulsport	5,00
	➤ für Übungs- und Trainingsbetrieb an Wochentagen	
	- Erwachsene	6,00
	- Kinder- und Jugendsport	3,00
	➤ für den sportlichen Übungs- und Wettkampfbetrieb des Vereinssports an Wochenenden	
	- Erwachsene	10,00
	zzgl. Pauschale für den Hausmeisterdienst pro Übungseinheit	20,00
	- Kinder- und Jugendsport	5,00

Nr.	Art der Benutzung	Entgelt Euro
	zzgl. Pauschale für den Hausmeisterdienst pro Übungseinheit	10,00
	➤ für Wettkampfveranstaltungen mit Eintrittsgeld und sonstigen Veranstaltungen (Freizeitturniere usw.)	12,50
f)	für eine Schwimmhalle (ausgenommen Gemeinde Westhausen)	
	➤ Bade- und Übungsbetrieb	
	- Sportvereine	40,00
	- Sonstige	60,00
	➤ für Schulschwimmen	15,00
g)	für Versammlungshallen, Festsäle usw. ohne Rücksicht auf die Größe	15,00
h)	für Cafeteria beim BSZ Aalen je Teil und Stunde	20,00
10.2	Neben den vorstehend aufgeführten Entgelten werden besondere Zuschläge für Heizung, Beleuchtung sowie für die Reinigung nicht erhoben. Für den Hausmeisterdienst im Rahmen des sportlichen Übungs- und Wettkampfbetriebes des Vereinssports an Wochenenden wird ein Entgelt nach 10.1 e) erhoben. In den sonstigen Fällen sind keine Entgelte für den Hausmeisterdienst zu entrichten.	
10.3	In besonders gelagerten Fällen ist der Geschäftsbereich Kreiseigene Schulen berechtigt, von vorstehenden Sätzen abzuweichen oder auf die Erhebung eines Entgeltes zu verzichten.	
10.4	Verbrauchsmaterial ist von den Benutzern grundsätzlich selbst zu stellen. Falls in Ausnahmefällen solches Material aus den Beständen der Schule zur Verfügung gestellt wird, werden die Entgelte bzw. die Kostenersätze im Einzelfall auf Vorschlag der Schulleitung vom Geschäftsbereich Kreiseigene Schulen festgesetzt.	
10.5	a) Bei eigenen Veranstaltungen der Volkshochschulen (Volksbildungswerke) wird ein Entgelt für die Überlassung von Schulräumen und Schuleinrichtungsgegenständen nicht erhoben.	
	b) Von den Kammern und Berufsverbänden sind bei der Abhaltung von Lehr- und Abschlussprüfungen keine Gebühren zu erheben.	
10.6	Fördervereinen an Schulen des Landkreises wird das Nutzungsentgelt erlassen, wenn und solange sie die von ihnen beschafften Maschinen und Geräte zum Schulunterricht zur Verfügung stellen und dem Landkreis auf vertraglicher Grundlage übereignen.	
11.	<u>Entgelte für die Nutzung der Frauen- und Kinderschutzwohnungen</u>	
	Für die Nutzung der Frauen- und Kinderschutzwohnungen werden Entgelte entsprechend der vom Geschäftsbereich Soziales gesondert zu erstellenden Kalkulationen festgesetzt.	
	Betreuungssatz (je Betreuungsfall/Tag)	62,00
	Unterkunftssatz (je Zimmer/Tag)	18,00

Nr.	Art der Benutzung	Entgelt Euro
12.	<u>Entgelte für die Nutzung des Wohnheims für Galvaniseurlehrlinge</u>	
	Für die Nutzung des Wohnheimes für Galvaniseurlehrlinge werden Entgelte entsprechend der vom Geschäftsbereich Kreiseigene Schulen jährlich gesondert zu erstellenden Kalkulation festgesetzt.	
	Tagessatz je Person (beinhaltet Verpflegung im Wert von 8,50 € und Unterkunft).	23,10
13.	<u>Entgelte für die Nutzung des Forstlehrlingswohnheims in Ellenberg</u>	
	Unterkunftssatz je Auszubildender und Monat	35,32
	Dieser Satz richtet sich nach dem Ausbildungsvergütungstarifvertrag für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F) in der jeweiligen gültigen Fassung (derzeit gültige Fassung vom 14.03.2003).	
14.	<u>Inanspruchnahme des Veterinärarnamtes</u>	
	Für die Benutzung des Trichomaten je Probe	entfällt künftig
15.	<u>Stundensatz</u>	
	Der volle Stundensatz für Personal- und Sachkosten (vgl. Ziff. I Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) nach Nrn. 1 bis 7 beträgt zur Zeit für den	
	a) Mittleren Dienst	43,00
	b) Gehobenen Dienst	53,00
	c) Höheren Dienst	66,00
	Die Stundensätze sind auf Beschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen entsprechend anzuwenden. Sie richten sich nach den jeweiligen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums Baden-Württemberg (vgl. A . Allgemeine Geschäftsbedingungen Ziff. I Nr. 7).	
16.	<u>Reisekosten</u>	
	Die Reisekosten richten sich nach dem Landesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.	
17.	<u>Mehrwertsteuer</u>	
	Soweit die in diesem Verzeichnis festgelegten Entgelte der Umsatzsteuer unterliegen, werden die oben genannten Entgelte jeweils zusätzlich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer berechnet.	

Nr.	Art der Benutzung	Entgelt Euro
-----	-------------------	-----------------

II. Abschnitt: Privatrechtliche Nutzung von Kreisstraßen

Für die Einräumung eines Rechts i. S. von § 21 Abs. 1 StrG wird in sinngemäßer Anwendung der Gebührenregelung für Sondernutzungen (3. Abschnitt der Gebührensatzung des Ostalbkreises) ein laufendes oder einmaliges Entgelt in entsprechender Höhe erhoben.

Befreit sind: Die Gemeinden und Zweckverbände im Landkreis, die Deutsche Telekom AG und die Bundesbahn.

Die Verlegung von Leitungen für die öffentliche Versorgung (über- und unterirdisch) mit Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser sowie die Einlegung öffentlicher Abwasserleitungen jeweils mit Hausanschlüssen wird in jedem Fall unentgeltlich gestattet, ebenso die Verlegung und der Betrieb von Breitbandkabeln durch private Unternehmer, sofern dies die Gemeinden für Ihre Verkehrsflächen ebenfalls unentgeltlich gestatten.